

# RS OGH 2008/8/7 6Ob152/08h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2008

## Norm

UGB §141 Abs1

UGB §907 Abs8

UGB §907 Abs9

## Rechtssatz

§ 141 Abs 1 Satz 1 UGB enthält keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der eine einseitige Übernahme des Gesellschaftsvermögens durch den verbleibenden Gesellschafter bei Fehlen einer entsprechenden abweichenden Vereinbarung nur bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes in der Person des anderen Gesellschafters möglich war. Die Besonderheit des § 141 Abs 1 UGB liegt vielmehr in dessen zweitem Satz, der vorsieht, dass über die Fortsetzung der Gesellschaft - anders als nach der Rechtslage vor dem HaRÄG - nur die verbleibenden Gesellschafter entscheiden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 152/08h  
Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 152/08h  
Veröff: SZ 2008/103

## Schlagworte

Personengesellschaft, Ausscheiden Gesellschafter, Übergangsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123944

## Im RIS seit

06.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

09.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>